

Satzung

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr vom 07.10.2003

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 4 ThürEurUmstG vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) sowie des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThBKG) in der Fassung vom 25. März 1999 (GVBl. S. 227), zuletzt geändert durch das Vierte Änderungsgesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 274) hat der Stadtrat der Stadt Berga/Elster in seiner Sitzung am 07.10.2003, nachfolgende Satzung beschlossen.

Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung

§ 1

Grundsatz

1. Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern.
Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadtverwaltung Berga/Elster bzw. bei dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer zu beantragen.
2. Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 3 Abs. 2 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
3. Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Berga/Elster nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§2 Entgeltliche Leistungen

I. Kostenersatzpflicht besteht

- a) für die nach § 34 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache und
- b) für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG

2. Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere

- 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführten Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
- 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
- 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;

3. Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt BergaleIster zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§3 Schuldner

- 1. Kostenschuldner sind die in § 34 Satz 2 und § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.
- 2. Gebührensschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- 3. Mehrere Kosten- und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§4

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

1. Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
2. Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
3. Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
4. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
5. Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätze sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Stadt Berga/Elster für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von lüv. H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und *sonstigen* Ausrüstungsgegenstände sofern die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;

- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

§ 5

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

1. Der Anspruch entsteht
 - a) für den Kostenersatz i. S. der §§ 34 Satz 2 und 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
 - b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
 - c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
2. Die Kostenersatz- IGebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig,
3. Die Stadt Berga/Elster ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Berga/Elster vom 20. September 1997 außer Kraft.

Berga/Elster, den 07.01.2004


Büttner
Bürgermeister



Anlage 1

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Stadt Berga/Elster

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

1.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

- für Verdienstausschlag oder fortgezahltes Arbeitsentgelt, den die Stadt Berga/Elster nach § 14 Abs. 1 und 2 ThBKG dem Arbeitgeber erstatten muss
- Einsatz oder Inanspruchnahme eines Feuerwehrangehörigen pro Stunde

70,00 Euro

1.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 34 ThBKG werden je Stunde Wachdienst

35,00 Euro

2. Einsatz von Fahrzeugen

Für den Einsatz von Fahrzeugen wird folgender Kostensatz pro Stunde berechnet.

2.1.	LF 16	Löschfahrzeug	80,00 Euro
2.2.	LF8	Löschfahrzeug	80,00 Euro
2.3.	TLF 16/24	Tanklöschfahrzeug	70,00 Euro
2.4.	RWI	Rüstwagen 1	60,00 Euro
2.5.	ELW	Einsatzleitwagen	30,00 Euro
2.6.	KLF	Kleinlöschfahrzeug	30,00 Euro
2.7.	B 1000	Kleinlöschfahrzeug	30,00 Euro
2.8.	Anhänger aller Art		15,00 Euro
2.9.	km-Pauschale		1,00 Euro

3. Einsatz oder Ausleihe sonstiger Geräte

3.1.	Pumpen, Tragkraftspritzen, Motorsägen Wassersauger Je Tag	15,00 Euro
3.2.	Kleinlöschgeräte - Kübelspritze Je Tag	15,00 Euro
3.3.	Schläuche 1. Tag je weiterer Tag	5,00 Euro 3,00 Euro
3.4.	Atemschutzgeräte Einsätze pro Gerät/Stunde Ausleihe pro Gerät/Tag	5,00 Euro 20,00 Euro

3.5. Schlauchboot

1. Tag

30,00 Euro

je weiterer Tag

15,00 Euro

Der zu erhebenden Gebühr ist die Einsatzzeit (Verlassen bis Rückkehr bzw. Rückgabe im Feuerwehrgerätehaus) zugrunde zu legen. Die Überschreitung des vereinbarten Rückgabetermins zieht eine Erhöhung der Gebühr für den Verzugszeitraum um 15 % nach sich.

Anlage 2


4. Pauschale Gebühren für Prüfung und Instandhaltung

4.1.	Prüfen, Reinigen, Trocknen eines Schlauches	5,00 Euro
4.2.	Einbinden von Saugschlauchkupplungen pro Paar	15,00 Euro
4.3.	Einbinden von Druckschlauchkupplungen pro Paar	8,00 Euro
4.4.	Prüfen von Feuerwehrsicherheitsgurten pro Stück	4,00 Euro
4.5.	Prüfen von Fangleinen pro Stück	5,00 Euro

Veröffentlichungstext nach Satzung:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Berga/Elster, 06.01.2004


(Siegel)
Birgner
Bürgermeister

